

Geschäftsordnung des Beirats

§ 1 Zusammensetzung des Beirats, Mitglieder und Vorsitz

(1) Der Beirat besteht aus je einem Mitglied jeder im Landtag Rheinland-Pfalz vertretenen Fraktion und einer bzw. einem von der Landesregierung entsandten Vertreterin bzw. Vertreter; weiterhin besteht der Beirat aus einer gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und der Wissenschaft. Die Mitglieder des Landtags im Beirat werden vom Landtag auf jeweiligen Vorschlag der Fraktion gewählt. Die Entsendung durch die Landesregierung erfolgt nach den für die Landesregierung geltenden Regelungen. Die weiteren Mitglieder nach Satz 1 zweiter Halbsatz werden durch die oder den LfDI gemäß § 19 Absatz 8 Satz 2 LTranspG berufen. Vor der Berufung legt die bzw. der LfDI ihren bzw. seinen Berufungsvorschlag dem Landtag und der Landesregierung vor. Die Mitglieder des Landtags, die Vertreterin bzw. der Vertreter der Landesregierung und die weiteren Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt, entsandt bzw. berufen; die Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl, der Entsendung bzw. Berufung. Wiederwahl, erneute Entsendung und Wiederberufung sind zulässig. Die Besetzung des Transparenzbeirats erfolgt nach § 31 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, so endet die Mitgliedschaft im Beirat. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied durch den Landtag entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu wählen. Wenn ein anderes Mitglied aus dem Beirat ausscheidet, ist für dieses unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden bzw. zu berufen; das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben des Absatzes 1.

(3) Der Beirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seinem Kreise eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Vorstand des Beirats sollen beide Gruppen, also zum einen die Vertretungen von Landtag und Landesregierung und zum anderen die Vertreterinnen und Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und der Wissenschaft repräsentiert sein. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Beirats. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, bereitet die Sitzungen vor und leitet seine Beratungen. Bei Verhinderung oder Abwesenheit nimmt diese Aufgaben die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wahr.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat unterstützt die oder den LfDI bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben (§ 19 Abs. 8 Satz 1, HS. 2 LTranspG). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Förderung der Transparenz öffentlicher Stellen in Rheinland-Pfalz, der demokratischen Teilhabe und des digitalen Dialogs zwischen Staat und Gesellschaft. Die Beiratsmitglieder unterstützen die oder den LfDI im Rahmen ihrer oder seiner gesetzlich normierten Aufgabenbereiche, insbesondere hinsichtlich des Informierens und Aufklärens zu den Themenkreisen Informationsfreiheit, Open Data, Förderung der

gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildung, demokratische Teilhabe, Transparenz öffentlicher Stellen und dem Ausbau eines digitalen Dialogs zwischen Staat und Gesellschaft.

§ 3 Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Beirat unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung ein. Der Beirat tagt in der Regel drei Mal jährlich. Bei Bedarf kann der Beirat zu weiteren Sitzungen zusammentreten. Die vorgesehene Tagesordnung wird auf der Grundlage der Vorschläge der Mitglieder oder der oder des LfDI erstellt.

(2) Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Sitzungstag sollen drei Wochen liegen. Für die Berechnung der Fristen sowie für die Zustellung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags sinngemäß.

(3) Die erforderlichen Beratungsmaterialien sind den Mitgliedern des Beirats zusammen mit der Tagesordnung zuzuleiten. Der Beirat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die oder der LfDI nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der oder des LfDI sowie Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Die Teilnahme der Öffentlichkeit an Sitzungen ist von der verfügbaren Raumkapazität abhängig. Die Termine der Sitzungen des Beirats sowie die jeweilige Tagesordnung sind im Internet-Angebot der oder des LfDI sowie auf der Transparenz-Plattform des Landes zu veröffentlichen.

(2) Bei Einladung nach § 3 sowie bei der Veröffentlichung der Tagesordnung ist auf die Öffentlichkeit der Sitzung hinzuweisen. Zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Beirats die Öffentlichkeit von einer Sitzung oder Teilen der Sitzung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag sowie die Entscheidung müssen begründet werden. Die Begründung der Entscheidung ist in das Protokoll aufzunehmen. Der Vorsitz gibt den Mitgliedern des Beirats rechtzeitig vor der Sitzung die Gelegenheit, die Themen zu benennen, die ihrer Ansicht nach ausnahmsweise den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats haben über Tatsachen, die Ihnen aus der Arbeit zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten des Beirats bekannt geworden sind, oder bei denen ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches Interesse besteht, Verschwiegenheit zu bewahren.

Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Ende der Mitgliedschaft im Beirat.

§ 6 Niederschrift

(1) Über die Beratungen des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt. Diese soll die Ergebnisse der Beratungen sowie die Beschlüsse des Beirats enthalten. Die Mitglieder des Beirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie die oder der LfDI können in der folgenden Sitzung nach Verteilung der Niederschrift eine Berichtigung verlangen. Über die Niederschrift entscheidet der Beirat per E-Mail Umlauf mit der Mehrheit der Mitglieder.

(2) Stellungnahmen, in denen personenbezogene Daten einzelner Bürgerinnen und Bürger genannt werden, sind gesondert festzuhalten. Die Niederschriften hierüber werden in der Behörde der oder des LfDI aufbewahrt. Die Niederschrift ist grundsätzlich im Internet-Angebot der oder des LfDI sowie auf der Transparenz-Plattform des Landes zu veröffentlichen. Zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen können Teile der veröffentlichten Niederschrift geschwärzt werden.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die Behörde der oder des LfDI. Diese erledigt die laufenden Geschäfte des Beirats nach Weisung des oder der Vorsitzenden.

§ 8 Reisekosten

Den Mitgliedern des Beirats sowie gegebenenfalls den zur Sitzung geladenen Gästen stehen Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes zu. Die Mittel hierfür werden im Haushalt der oder des LfDI in Kapitel 0104 veranschlagt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20. November 2023 in Kraft.

